

UNABHÄNGIGE VERMÖGENSVERWALTER

Die Aufsicht ist jetzt gefordert

In den USA sitzen weitere Schweizer Banker auf der Anklagebank. Derweil stehen die hiesigen Vermögensverwalter durch die neuen Regulierungen im grenzüberschreitenden Geschäft unter grossem Druck.

Die Finma ist im Sandwich zwischen Gesetzeslage und Anforderungen. **RENÉ MAIER**

Das Regulierungsnetz um die Vermögensverwalter zieht sich weiter zusammen. Sowohl in Europa als auch in den Vereinigten Staaten üben die Aufsichtsbehörden immer mehr Druck auf die Finanzbranche aus. Die Unsicherheit unter Schweizer Finanzdienstleistern ist greifbar: Weder die Abgeltungssteuer als Rettungsanker des Schweizer Bankgeheimnisses, noch der EU-Marktzugang sind ausgehandelt. In den Vereinigten Staaten bringt das neue Gesetz «Foreign Account Tax Compliance Act» (Fatca) für die Banken riesige Kontroll- und Verarbeitungsaufwände mit sich. Alle bestehenden Kundenbeziehungen müssen gemäss Fatca-Vorgaben identifiziert, dokumentiert und klassifiziert werden.

Die Compliance-Anforderungen und entsprechende Aufwendungen im grenzüberschreitenden Vermögensverwaltungsgeschäft werden vor allem die Möglichkeiten mancher unabhängiger Vermögensverwalter (UVV) übersteigen. Dass die Finanzmarktaufsicht (Finma) die UVV nicht direkt überwacht, könnte sich zudem im Hinblick auf die internationale Anerkennung des Regulierungsstatus als Hindernis für diese erweisen. Die Schweiz ist europaweit, wenn nicht weltweit, fast das einzige Land, das eine Überwachung dieses wichtigen Finanzdienstleistungsbereiches durch

Selbstregulierungsorganisationen (SRO) kennt. Die neuen Regulierungen haben auch Fragen bezüglich der Zusammenarbeit von Depotbanken mit externen Vermögensverwaltern aufgeworfen: Ist die Depotbank für das korrekte Geschäftsgebahren eines UVV verantwortlich oder dieser selbst?

Jüngste Beispiele von in den USA wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung angeklagten Schweizer Bankern zeigen, wie heiss diese Kartoffel ist, die zwischen den Banken und den Angeklagten hin- und hergereicht wird. Im Visier der US-Justiz ist jetzt unter anderem die Credit Suisse, weil es sich bei Angeklagten um ehemalige und heutige Mitarbeiter der Grossbank handelt. Darin verwickelt sind aber auch einige kleinere hiesige Privatbanken, bei denen die Angeklagten undeclared Konten amerikanischer Kunden eröffnet haben sollen – teilweise auch als externe Vermögensverwalter.

Bereits im letzten Dezember zeigte der Fall des ehemaligen UBS-Mitarbeiters Renzo Gadola, der laut US-Behörden Kundengelder aus den USA zur Basler Kantonalbank (BKB) transferiert haben soll, wie heftig eine Depotbank ins Kreuzfeuer der Medien geraten kann. Die BKB überprüft jetzt im Rahmen eines konzernweiten Projektes im Zusammenhang mit dem Crossborder-Geschäft auch die Zu-

sammenarbeit mit externen Vermögensverwaltern. Es sei heute aber noch verfrüht, konkrete Aussagen über die zukünftige Strategie oder das damit verbundene Management der Risiken zu machen, teilt die Kantonalbank auf Anfrage mit.

Finma warnt Banken

Die Finma ihrerseits hat die Banken, welche mit unabhängigen Vermögensverwaltern zusammenarbeiten, in ihrem Positionspapier vom 22. Oktober 2010 von den Rechts- und Reputationsrisiken im Crossborder-Geschäft gewarnt: Die umfassende oder teilweise Auslagerung der Akquisition oder Betreuung von Kunden an externe Vermögensverwalter im grenzüberschreitenden Geschäft sei keine wirksame risikominimierende oder -eliminierende Massnahme. Vielmehr könnten dadurch zusätzliche, teilweise schwer kontrollierbare Risiken entstehen.

«In der Tat wäre es fahrlässig, wenn eine Bank die Augen vor diesen Risiken verschliessen würde», sagt Philippe Zimmermann, Leiter Legal Financial Services Europa bei Ernst & Young. Obwohl der unabhängige Vermögensverwalter grundsätzlich für die Vermögensverwaltungstätigkeit haftet, müsse die Bank bei der Auswahl und Instruktion der UVV Sorgfalt walten lassen. Aber auch eine gewisse Überwachung der unabhängigen Vermögensverwalter im Crossborder-Geschäft sei empfehlenswert, da vor



BILD: BLOOMBERG/JIN LEE

Mary Schapiro, Chefin der US-Finanzmarktaufsichtsbehörde SEC, setzt die Regulierungen der Vereinigten Staaten konsequent durch.



allem die Reputationsrisiken für die Banken erheblich seien. «Allerdings können die Depotbanken nicht kontrollieren, was ein unabhängiger Vermögensberater im Bereich grenzüberschreitende Dienstleistungen macht», sagt Simon Roth, Pressesprecher von Pictet. Dies vor allem, weil weder ein Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zwischen der Bank und dem UVV noch ein diesbezügliches Verhältnis von Aufsichtsbehörde und der von ihr beaufichtigten Einheit bestehe.

Bei Pictet geht man davon aus, dass die Finma zusätzlich zum «Positionspapier Rechtsrisiken» noch feststellen dürfte, dass nur die Selbstregulierungsorganisationen in der Lage sind, erstens ihre Mitglieder effizient und einheitlich zu schulen, zweitens ihre Schulung in Bezug auf den jeweiligen Markt zu attestieren und drittens die Einhaltung der unterrichteten Regeln zu überwachen. Weil das derzeit geltende gesetzgeberische und regulatorische Verfahren nirgendwo eine Aufsicht durch Depotbanken vorsehe, sei es insbesondere Aufgabe der Finma, die SRO zu beaufsichtigen, die ihrerseits die unabhängigen Vermögensverwalter überwachen.

«Obwohl die UVV-Branche nicht der Aufsicht der Finma untersteht, ist ihr der Rechtsrahmen im grenzüberschreitenden Geschäft bestens bekannt», sagt Andreas Brügger vom Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV). Die UVV-Branche orientiere sich an den staatsvertraglichen

und gesetzlichen Rahmenbedingungen der ausländischen Staaten und die unabhängigen Vermögensverwalter seien sich ihrer Verantwortung für den Finanzplatz Schweiz und dessen Zukunft bewusst. «Nur ein integrierter Finanzplatz Schweiz bietet allen Marktteilnehmern eine Zukunft in der globalen Vermögensverwaltung», so Brügger. Das Thema grenzüberschreitende Tätigkeit geniesse beim VSV daher seit 2003 oberste Priorität. Mitglieder mit Auslandsbezug würden entsprechend ausgebildet und zurzeit arbeite der VSV zusammen mit der Finanzbranche an einem Projekt, welches eine systematische Crossborder-Ausbildung der Mitglieder vorsieht.

Inkonsistente Regulierung

«Die Regulierung muss für alle konsistent sein», sagt etwa Markus Gonseth, CEO des Vermögensverwalters Infidar. In der Praxis gebe es mit den jetzigen Strukturen der Selbstregulierung für UVV eine Grauzone, die nicht genügend reguliert sei. Infidar untersteht mit Blick auf die Geldwäscherei wie das Mutterhaus Julius Bär der Aufsicht der Finma. In den übrigen Bereichen wird an die Infidar aufgrund der Konzernanforderungen de facto der Bankmassstab angelegt. «Der Aufwand zur Erfüllung der Compliance-Anforderungen ist gross und die Kosten vor allem für kleinere Marktteilnehmer schwer zu tragen», sagt Gonseth. Er hofft, dass möglichst bald alle externen Vermögensverwalter mit der

gleichen Elle gemessen werden. Die Finma zieht zwar die direkte Überwachung der UVV in Betracht, doch fehlen ihr dazu heute die Ressourcen. Auch in der Schweiz wachse der Druck auf die Vermögensverwaltungsbranche, sich einer Aufsicht zu unterstellen, hielt die Finma Mitte Februar in einer Mitteilung fest. Einerseits erhöhten sich die Ansprüche der Kunden, welche nur noch mit unterstellten Vermögensverwaltern zusammenarbeiten wollen oder müssen, andererseits bestünden auch regulatorische Bestrebungen, für die Vermögensverwaltungstätigkeit nur noch unterstellte Institute zuzulassen.

Wesentlich in diesem Zusammenhang ist auch die von der Finma unterstützte und vom Bundesrat angestrebte Verbesserung der Qualität der Vermögensverwaltung in der beruflichen Vorsorge. Demnach dürften nur noch von der Finma beaufsichtigte Personen und Institute Vermögen der beruflichen Vorsorge verwalten.

Diese Entwicklungen haben unter den unabhängigen Vermögensverwaltern, die nicht der prudentiellen Aufsicht der Finma unterstellt sind, Aktivismus hervorgerufen. Einige UVV versuchten nun, eine Unterstellung zu erzwingen, indem sie pro forma eine ausländische kollektive Anlage auflegten. Die Aufsichtsbehörde wäht sich hier in einem gesetzlichen Dilemma. Sie kann für UVV, deren Hauptaktivitäten ausserhalb der kollektiven Anlagen liegen, keine umfassende und angemessene risikoorientierte Aufsicht sicherstellen und sieht sich deshalb ausserstande, Vermögensverwalter gestützt auf die genannten «Proforma-Aktivitäten» der Aufsicht zu unterstellen. Ein solcher Schritt würde zur Täuschung von in- und ausländischen Behörden und Marktteilnehmern beitragen, kommentiert die Finma.

Vielmehr müssten gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, welche die bislang nicht regulierten Tätigkeiten der UVV einer Aufsicht unterstellen – dies gilt auch für den Bereich der Vermögensverwaltung in der beruflichen Vorsorge. Die Aussicht der Finma bleibt aber vage: Es sei möglich, dass künftig eine Beaufsichtigung verlangt und entsprechende Gesetzesänderungen an die Hand genommen würden. «



BILD: PFD

Jochen Sanio, Präsident der deutschen Bankenaufsicht BaFin, die eine wichtige Rolle für den Marktzugang der Schweizer Finanzinstitute spielt.



BILD: BLOMBERG/JOCK FISTICK

Michel Barnier, zuständiger EU-Kommissar für die europäische Finanzaufsicht, hat weitere strenge Finanzmarktregulierungen angekündigt.